

Von wem werden Genehmigungen benötigt?

Als erstes ist zunächst natürlich die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. des Pächters notwendig. Dieser kann bei der zuständigen Gemeinde oder auch beim Landratsamt Bamberg erfragt werden.

Als zweiter Schritt sollte, um einer Ablehnung vorzubeugen, parallel beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg Außenstelle Scheßlitz und dem Landratsamt Bamberg Untere Naturschutzbehörde nachgefragt werden, ob grundsätzliche Bedenken gegen den Zeltlagerplatz bestehen.

Bei positiver Auskunft kann der schriftliche Antrag gestellt werden. Dies hat mindestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Gleichzeitig muss die Veranstaltung auch der jeweiligen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

Kein muss, aber absolut empfehlenswert ist es vor Beginn mit dem Jagdpächter Kontakt aufzunehmen, damit dieser sich darauf einstellen kann und z.B. nicht während eines Geländespieles auf der Jagd ist.

Die Polizei und die Feuerwehr werden normalerweise durch die Genehmigungsbehörde informiert.

Landratsamt Bamberg Untere
Naturschutzbehörde
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg



Telefon: 0951 85-533
Telefax: 0951 85-8533

E-Mail: ramona.deuber@lra-ba.bayern.de

Internet: www.landkreis-bamberg.de

Landratsamt Bamberg
Umweltschutz



Zeltlager und Lagerfeuer Infos für Veranstalter



Warum müssen Zeltlager bei den Behörden angemeldet werden?

Durch die Behörden wird geprüft, ob auf dem geplanten Grundstück Einschränkungen zum Schutz von Pflanzen, Tieren und Gewässern vorliegen.

Das kann z.B. eine seltene Pflanze sein, die genau zu diesem Zeitpunkt auf der Zeltlagerwiese blüht. Es muss immer gewährleistet sein, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur durch Zeltlager oder ähnliche Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Wichtig ist, dass die Veranstaltung immer rechtzeitig vorher angemeldet wird. Ansonsten wäre dies eine Ordnungswidrigkeit und kann zum Abbruch des Zeltlagers führen.

Genehmigungspflicht besteht bei:

- offenen Feuerstellen in einem Wald oder weniger als 100 m vom Waldrand entfernt, da dort grundsätzlich keine offenen Feuerstellen betrieben werden dürfen.
(Art.17 Abs.2 BayWaldG)

- Zeltlager, das in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet oder Biotopkartierte Fläche liegt.

- Zeltlagern, die aus mehr als 3 Zelten und höchstens für 2 Monate errichtet werden.
(Art. 25 Abs. 2 LstVG)

Diese wird durch die Gemeinde erteilt.

Wie muss ich die Genehmigung beantragen?

Der Antrag muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Per Fax oder E-mail ist natürlich auch möglich.

Abgegeben werden kann der Antrag entweder beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg oder dem Landratsamt Bamberg.

Wenn nötig wird dieser intern weitergeleitet.

Welche Angaben muss der Antrag haben?

- Wer ist der Veranstalter
- Wer ist der Verantwortliche
- Postanschrift
- Telefonnummer für Rückfragen
- Wann findet die Veranstaltung statt
- Wo findet sie statt
(Flurnummer und Gemarkung)
- Wie viele Teilnehmer werden erwartet
- Einverständniserklärung des Eigentümers / Pächter muss vorliegen
- Wie weit ist die Feuerstelle vom Wald entfernt

Ansprechpartner:

Landratsamt Bamberg
Untere Naturschutzbehörde
Frau Deuber
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 85-533
Telefax: 0951 85-8533
E-Mail: ramona.deuber@lra-ba.bayern.de

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Außenstelle Scheßlitz
Neumarkt 20
96110 Scheßlitz

Telefon: 09542 7733-0
Telefax: 09542 7733-200
E-Mail: poststelle@aelf-ba.bayern.de